

WEISUNG ÜBER DIE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER TURNHALLE HOFMATT, HORW VOM 12. MÄRZ 1998



Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Um die Sicherheit bei Grossanlässen für die Benützer und Benützerinnen der Turnhalle Hofmatt (Untergeschoss) zu gewährleisten, werden folgende Auflagen erlassen:

1. Maximale Personenbelegung

Unter Berücksichtigung der vorhandenen, direkt ins Freie führenden Ausgangsmöglichkeiten

Ausgang 87 cm Notausgang 200 cm

sowie der Hallenfläche kann nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen eine maximale Personenbelegung von 200 zugelassen werden.

2. Bestuhlung

Die Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge jederzeit auf möglichst direktem Wege erreicht werden können. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 45 cm nicht unterschreiten. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 120 cm aufweisen. In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, so reduziert sich die Zahl der Plätze um die Hälfte.

Werden als Sitzgelegenheit Stühle verwendet, sind diese unter sich so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Das Aufstellen loser Stühle in den Verkehrswegen ist verboten.

Klappsitze an den Verkehrswegen sind nur zulässig, wenn sie automatisch hochklappen und dann die erforderliche Wegbreite noch vorhanden ist.

Für Bepolsterung der Bestuhlung darf nur schwer brennbares Material der Brandkennziffer V.2 verwendet werden.

Sind bei Bankett-Bestuhlungen die Tische in Reihen angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Tischreihen mindestens 1,40 m betragen. Werden die Tische nicht in Reihen angeordnet, so sind sie so aufzustellen, dass die Fluchtmöglichkeit des Publikums nicht behindert wird.

Für die Anordnung der Bestuhlung ist die schriftliche Zustimmung des Gemeindeammannamtes einzuholen. Diesem sind verbindliche Pläne einzureichen.

3. Lagerung von Utensilien

Dekorationen, Möbel, Requisiten, Kleider und dergleichen dürfen nur in den Garderoben aufbewahrt werden.

4. Haftpflicht

4.1 Schäden in der Turnhalle

Sämtliche Schäden, welche durch den Anlass verursacht werden, sind vollumfänglich zu übernehmen.

4.2 Schäden ausserhalb der Turnhalle, gemäss beiliegendem Plan

Für die Umgebung (Aussenanlagen resp. Schulhaus Hofmatt, Pfarreizentrum, Pavillon Hofmatt 2, Veloständer) hat der Veranstalter oder die Veranstalterin ebenfalls die volle Aufsichtspflicht. Es sind alle 30 Minuten Kontrollgänge durchzuführen.

Allfällige Verursacher und Verursacherinnen von Schäden, welche ermittelt werden können, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Allenfalls ist Polizeianzeige zu erstatten.

Für alle nicht eruierbaren Schäden während der bewilligten Zeit ist der Veranstalter oder die Veranstalterin wie folgt haftpflichtig:

Bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.-- für Nachmittagsveranstaltungen

Fr. 1'000.-- für Abendveranstaltungen.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Notausgänge/Fluchtwege

Notausgänge müssen jederzeit frei und ungehindert benützt werden können. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Verkehrswege, Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht verschlossen sein und sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung zu versehen, die nicht mit Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden dürfen.

5.2 Sicherheit

Die Feuerwehrzufahrt muss gewährleistet sein. Zudem sind bei Grossanlässen mit der Feuerwehr Brandwachen zu organisieren. Detailinformationen bezüglich der Sicherheit, so zum Beispiel die mobilen Löscheinrichtungen, sind mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten abzusprechen.

Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.

5.3 Dekoration

Zum Dekorieren der Räumlichkeiten dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden. Das Restmaterial ist an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Leichtbrennbare Materialien wie Papier, Schilfrohr, Tannzweige usw. sind mit einem Imprägnierungsmittel zu behandeln, damit sie schwerentflammbar werden (Entflammbarkeitstest).

Kunststoff-Folien, -Netze usw., die brennend abtropfen, sind als Dekorationsmaterial verboten. Sie können zu schwersten Verletzungen führen.

5.4 Auflagen

In der Halle ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -Strahler usw.) nicht erlaubt.

Ergänzende Auflagen des Kant. Amtes für das Gastgewerbe bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern, Hirschengraben 19, 6002 Luzern, Layout-Pläne zur Genehmigung einzureichen.

Zudem verweisen wir auch auf die Weisungsblätter 1/4 (Personenbelegung) und 1/5 (Dekorationen) der Gebäudeversicherung über Anlässe mit grosser Personenbelegung, Gewährleistung der Brandsicherheit und Dekorationen.

Horw, 12. März 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller Daniel Hunn

Beilagen:

- Umgebungsplan
- Erklärung

Umgebungsplan Schulhaus Hofmatt



Erklärung

Der/Die unterzeichnete Veranstalter/in erklärt, die obigen Sicherheitsbestimmungen für die Benützung der Turnhalle Hofmatt, Horw, einzuhalten und damit die volle Verantwortung für die Durchführung des Anlasses zu übernehmen.

Datum	Unterschrift:
Adresse:	
Der/Die Veranstalter/in:	
Veranstaltung:	

Tabelle

Änderungen der Weisung über die Sicherheitsbestimmungen für die Benützung der Turnhalle Hofmatt, Horw vom 12. März 1998

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	